

Synopse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.100**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
<p>Art. 3 Netzpläne</p> <p>¹ Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Netzplan für die Velowege.</p> <p>² Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab.</p> <p>³ Sie erlassen je einen Netzplan Alltag und einen Netzplan Freizeit.</p>	<p>¹ Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet je einen Netzplan Alltag und einen Netzplan Freizeit für die Velowege.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 5 Planänderungen</p> <p>¹ Änderungen der Velowegnetzpläne haben im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.</p> <p>² Bei geringfügigen Planänderungen kann von der öffentlichen Auflage abgesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>³ Müssen bestehende Velowege aufgehoben werden, sorgt der zuständige Bezirk für angemessenen Ersatz.</p>	<p>³ Müssen bestehende Velowege aufgehoben werden, sorgt die zuständige Behörde für angemessenen Ersatz.</p>
<p>Art. 8 Entschädigung</p>	

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Wird ein Veloweg in den Netzplan aufgenommen, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird.</p> <p>² Bei Flurstrassen steht die Entschädigung der Flurgenossenschaft zu.</p> <p>³ Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.</p>	<p>² Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>Art. 10 Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen</p> <p>¹ Die Bezirke sind berechtigt, bei Velowegen notwendige Sicherungen zu erstellen. Sie tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.</p> <p>² Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so erstellt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die notwendigen Sicherungen und trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.</p> <p>³ Wenn Einfriedungen erstellt werden, darf die zweckgemässe Nutzung des Veloweges nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>¹ Die Bezirke erstellen bei Velowegen die notwendigen Sicherungen und tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.</p>
<p>Art. 13 Kantonale Fachstelle</p> <p>¹ Die Standeskommission bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.</p>	<p>¹ Das Bau- und Umweltdepartement bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.</p>
<p>Art. 16 Änderung bestehenden Rechts</p> <p>¹ Art. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 17. Juni 1996 lautet neu: Sofern Fuss- und Wanderwege von den Bezirken auch für andere Benutzerkreise (Reiterinnen und Reiter) geöffnet werden, hat eine Abstimmung unter den Bezirken zu erfolgen. Die Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>

Fassung Vernehmlassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Art. 17 Inkrafttreten ¹ Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Art. 17 <i>Gelöscht.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	[Abschlussklausel]